ANGEBOTS-BESTIMMUNGEN

Wiener Krankenanstaltenverbund
Technisches Facility Management

Shared Service Center Betrieb	**SSC Betrieb**
VVM	**Vergabe – und Vertragsmanagement**

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Shared Service Center Betrieb
Vergabe- und Vertragsmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausschreibungsunterlagen 3

2. Ausschreibungsgegenstand 4

3. Angebotsabgabe 5

4. Eignung 6

5. Eignungsnachweise im Angebot 6

6. Eignungsnachweise auf Anfrage 7

7. Ermittlung des Zuschlagsempfängers 11

8. Allgemeine Angebotsbestimmungen 12

9. Subunternehmer und Bietergemeinschaften 18

10. Unternehmen aus dem EU-Ausland 21

11. Integritätsvereinbarung 22

12. Änderungshistorie 22

1. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus nachfolgenden Teilen:

- Teil A – Informationsteil (nur zur Information – nicht abzugeben)
- **Teil B – Ausfüllteil** (**Angebot – elektronisch abzugeben**!)

Die Ausschreibungsunterlagen können elektronisch und unentgeltlich über https://www.auftrag.at/WZOnlineSearch.aspx bezogen werden.

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über www.auftrag.at abzugeben.

Für das gegenständliche Vergabeverfahren gelten sinngemäß die Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien (Drucksorte WD 307). Das Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV (spezifische Festlegungen zum jeweiligen Vergabeverfahren) sowie das gegenständliche Dokument A1_Angebotsbestimmungen (allgemeine Angebotsbestimmungen für den KAV) gelten als Ergänzung zur WD 307. Die Ausschreibungsunterlagen werden den Bietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen vom Bieter nicht verändert werden. Sämtliche Vertragsbestimmungen sind zu finden unter www.wienkav.at/avb.

Sofern sich aus den Ausschreibungsunterlagen Widersprüche ergeben, so gelten im Zweifelsfall die einzelnen Unterlagen in folgender Reihenfolge:

1) A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV
2) A1_Angebotsbestimmungen TFM RV
3) B1_Angebotsformblatt
4) WD 307 (Angebotsbestimmungen der Stadt Wien)
5) B2_Leistungsverzeichnisse
6) A2_Vertragsbestimmungen TFM RV
7) Vertragsbestimmungen TFM
8) Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien (die Festlegung, ob für den gegenständlichen Auftrag die WD 313 oder die WD 314 gilt, findet sich im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV)

2. Ausschreibungsgegenstand

Ausschreibungsgegenstand sind laufende bau- und haustechnische Instandhaltungsarbeiten. Diese werden als Rahmenverträge im Zuge von Einzelabrufen bis zu einer bestimmten Höhe abgerufen. Das jeweilige Gewerk sowie die maximale Höhe der Einzelabrufe sind im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV angeführt. Leistungen mit einem über die maximale Höhe der Einzelabrufe hinausreichenden geschätzten Auftragswert werden nicht über den jeweiligen Rahmenvertrag abgerufen, sondern gesondert ausgeschrieben. Die Mehrzahl der Einzelabrufe wird einen geschätzten Auftragswert von unter EUR 2.500 exkl. USt. haben.

Es wird ein Rahmenvertrag mit einem einzelnen Unternehmer pro Los geschlossen. Die genauen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.

Die Vergabe erfolgt in mehreren Losen (Teilvergabe). Die Loseinteilung ergibt sich aus dem Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV. Zu jedem Los findet sich ein gesondertes Leistungsverzeichnis. Bestimmte Positionen können von Los zu Los variieren.

2.1 Mengenangaben

Die im jeweiligen Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen wurden auf Grund der bisherigen Erfahrungswerte und der zukünftigen Planungen sachkundig geschätzt und stellen jene Mengen dar, die in der fixen Vertragslaufzeit voraussichtlich anfallen werden. Diese Mengen dienen den Bietern zur Kalkulation, es erwachsen keine Ansprüche auf tatsächlichen Abruf bestimmter Mengen (siehe A2_Vertragsbestimmungen TFM RV, Punkt 2.2).

2.2 Leistungszeitraum

Der jeweilige Rahmenvertrag wird mit einer fixen Vertragslaufzeit abgeschlossen, wobei die Möglichkeit einer optionalen Verlängerung (siehe Vertragsbestimmungen Pkt. 2.1) besteht. Der Beginn und das Ende des losspezifischen Leistungszeitraumes ist im Leistungsverzeichnis des jeweiligen Loses angeführt.

2.3 Leistungsort

Leistungsort bzw. Erfüllungsort ist grundsätzlich Wien, der genaue Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses im jeweiligen Los angeführt.

Die Bieter haben sich über die örtlichen Gegebenheiten an den einzelnen Erfüllungsorten, insbesondere über die Lagermöglichkeiten, rechtzeitig vor Ort ein Bild zu machen bzw zu informieren und die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Angebot zu berücksichtigen.

Formelle Besichtigungstermine mit einem Vertreter des AG sind nicht möglich. Die Bieter haben jedoch die Möglichkeit, die öffentlich zugänglichen Bereiche der jeweiligen Organisationseinheiten je nach Bedarf zu besichtigen. Den Bietern stehen gegenüber dem AG keine Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für solche Besichtigungen zu. Etwaige diesbezügliche Versäumnisse gehen zu Lasten der Bieter.

Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass er über die für die Kalkulation erforderlichen Informationen (insb Leistungsbeschreibung, Umstände der Leistungserbringung, etc) verfügt, diese verstanden hat und dass er die örtlichen Gegebenheiten, den Ort der Leistungserbringung sowie dessen Umgebung kennt und diese in seinem Angebot berücksichtigt hat. Der Bieter kann aus dem Titel der Beschaffenheit der örtlichen Gegebenheiten, des Ortes der Leistungserbringung oder dessen Umgebung oder einer allfälligen Unkenntnis dieser (zB bei Unterlassung einer Ortsbesichtigung) keine nachträglichen Forderungen geltend machen. Konkretisierungen können sich aus den einzelnen Abrufen durch den AG auf Grundlage des abzuschließenden Rahmenvertrages ergeben (Stockwerk der Leistungserbringung, Bauteil, etc).

3. Angebotsabgabe

Das Angebot ist unter Verwendung des Dokuments B1_Angebot zu erstellen und im .pdf Format zu speichern. Erforderliche Beilagen sind im .pdf Format beizulegen. Je Los ist jeweils ein eigenes Angebotsformblatt zu befüllen und gemeinsam mit den Beilagen (zB LV, K3-Blatt) abzugeben.

Das Angebot ist elektronisch über die Plattform www.auftrag.at abzugeben.

Für die Angebotsabgabe ist eine Handysignatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur jener Person(en) erforderlich, die zur Unterfertigung des Angebotes berechtigt sind (bzw entsprechende Vertretungsvollmacht). Die Handysignatur kann bei der Vergebenden Stelle bezogen werden. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor Ablauf der Angebotsfristüber die Abgabemodalitäten bzw Handysignatur bei der Vergebenden Stelle.

Weitere Informationen insbesondere zur elektronischen Angebotsabgabe finden Sie unter www.wienkav.at/e-vergabe.

Ausgepreiste Leistungsverzeichnisse sind im Dateiformat .pdf abzugeben. Zusätzlich ist ein ÖN A 2063 Datenträger abzugeben sofern die LVs vom AG in diesem Format (.onlv) zur

Verfügung gestellt werden. Falls dem Bieter kein Kalkulationsprogramm zur Verfügung steht, kann ein Hilfsprogramm unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/datentraeger.html

4. Eignung

Der Bieter muss während der gesamten Laufzeit des Vergabeverfahrens und des Rahmenvertrages zur Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen geeignet sein. Weiters dürfen gegen Bieter keine Ausschlussgründe iSd § 78 BVergG vorliegen.

Die Eignungskriterien können je Los variieren, wobei die losspezifischen Anforderungen im Fall einer Angebotsabgabe für mehrere Lose kumulativ vorliegen müssen (siehe A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV. Die Mehrfachverwendung desselben Eignungsnachweises für Referenzen oder die Nennung von Fachpersonal (zB Facharbeiter) oder Arbeitspartien in mehreren Losen ist grundsätzlich unzulässig.

Der Nachweis der Eignung erfolgt grundsätzlich

- im Angebot (Nachweise sind mit dem Angebot abzugeben) bzw
- auf Anfrage (Nachweise sind nicht abzugeben sondern auf Anfrage zu übermitteln)

5. Eignungsnachweise im Angebot

Der Bieter hat folgende Nachweise jedenfalls mit dem Angebot abzugeben:

- Nachweis und Nennung der eingesetzten Facharbeiter
- Anzahl der verfügbaren Arbeitspartien
- Nachweis von erbrachten Referenzleistungen

5.1 Facharbeiter

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist mit dem Angebot für jedes Los verpflichtend ein Facharbeiter (siehe B1_Angebot) zu benennen, der bei der Auftragserbringung einzusetzen ist. Der Facharbeiter muss Deutsch in Wort und Schrift beherrschen. Die Mindestanforderungen an den Facharbeiter sind im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht festgelegt.

ACHTUNG! Der Facharbeiter inkl Referenznachweis ist unbedingt mit dem Angebot zu nennen. Ein Fehlen dieser Nennung kann zum Ausscheiden des Angebotes führen (insb wenn der Facharbeiter im Zuschlagskriterium bewertet werden soll).

5.2 Arbeitspartien

Der Bieter muss pro Los über eine bestimmte Anzahl an Arbeitspartien verfügen. Die Mindestanforderungen sind im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegt.

Die mehrfache Zuordnung einer Person zu verschiedenen Arbeitspartien sowie die mehrfache Zuordnung einer Arbeitspartie ist sowohl innerhalb eines Loses als auch zwischen mehreren Losen unzulässig. Die im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV angeführte Anzahl an Personen muss somit für alle angebotenen Lose, in denen der Bieter den Zuschlag erhalten soll, kumulativ vorliegen.

5.3 Referenzen

Der Bieter muss nachweisen, dass er bereits Referenzleistungen in einer bestimmten Höhe erbracht hat. Die Mindestanforderungen sind im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegt.

5.4 Weitere Eignungskriterien

Sofern weitere Eignungskriterien nachzuweisen sind, sind diese im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegt.

6. Eignungsnachweise auf Anfrage

Die Nachweise für die nachfolgend angeführten Eignungskriterien sind nicht mit dem Angebot abzugeben. Der Bieter erklärt im Angebot, dass er in Bezug auf die nachfolgenden Eignungskriterien geeignet ist und die Nachweise auf Anfrage unverzüglich übermitteln wird.

Sämtliche erforderlichen Nachweise sind grundsätzlich in aktueller Fassung vorzulegen; das ist bei der Rückstandsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde und bei dem Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt der letztgültige Nachweis; die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufes der Angebotsfrist **nicht älter als sechs Monate** sein.

Ein Unternehmen kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom AG geforderten Unterlagen in gefordertem Inhalt und entsprechender Aktualität vorliegen und vom AG selbst unmittelbar

abrufbar sind (zB ANKÖ). Dies ist im Angebot (Dokument „B1_Angebot“) konkret anzugeben. Im Falle des Verweises auf ein derartiges Verzeichnis trägt der Bieter das Risiko für das tatsächliche Vorliegen der Nachweise, für deren Aktualität sowie für die Abrufbarkeit durch den AG; der AG ist hinsichtlich nicht aktueller oder nicht vollständiger Daten nicht verpflichtet, Verbesserungsaufträge an den Betreiber dieses Verzeichnisses zu erteilen.

6.1 Berufliche Zuverlässigkeit

Der Bieter (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied) sowie jeder Subunternehmer muss nachweisen können, dass er zuverlässig im Sinn des § 82 BVergG ist bzw gegen ihn keine Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs 1 BVergG vorliegen.

a) **Strafregisterbescheinigung** oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes sämtlicher Geschäftsführer und sonstiger in der Geschäftsführung tätigen natürlichen Personen (inkl Prokuristen) sowie – sofern der Unternehmer ein Verband im Sinn des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) ist – eine Verbandsregisterauskunft, aus der jeweils hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers oder im Falle einer juristischen Person seiner Geschäftsführung, nicht in Frage gestellt ist und keine Ausschlussgründe gemäß §°78 Abs 1 Z 1 BVergG vorliegen;

b) **Firmenbuchauszug** oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers (siehe auch Anhang VII zum BVergG), aus der hervorgeht, dass über das Vermögen des Unternehmers kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, und dass sich der Unternehmer nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;

c) Letztgültige **Kontobestätigung bzw Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers** oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers, aus denen hervorgeht, dass der Unternehmer die Verpflichtung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt;

d) Letztgültige **Rückstandsbescheinigung** der zuständigen Finanzbehörde gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt.

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird der AG weitere Informationen über den Bieter (bzw BIEGE Mitglieder oder Subunternehmer) wie die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b AuslBG sowie die Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und gegebenenfalls über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen (Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 BVergG) einholen. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er bzw sämtliche Mitglieder der BIEGE sowie allenfalls benannte Subunternehmer, Sub-Subunternehmer und in weiteren Beauftragungsketten mit dem Bieter verbundene oder sonstige Unternehmen seine bzw ihre Zustimmung zu diesem Vorgehen geben.

Bei der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird der AG insbesondere auch etwaige Erfahrungen mit einer etwaigen bisherigen Leistungserbringung durch den Bieter (insbesondere ordnungsgemäßer Abrechnung und Kollaudierung) berücksichtigen. Ein etwaiges diesbezügliches Fehlverhalten des Bieters wird vor dem Hintergrund des § 78 Abs 1 Z 5 BVergG geprüft und – bei Vorliegen einer schweren beruflichen Verfehlung – der betroffene Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen bzw sein Angebot ausgeschieden.

6.2 Befugnis

Bieter haben alle für die Erbringung der gegenständlich ausgeschriebenen Leistungen notwendigen Befugnisse aufzuweisen. Zum Nachweis der Befugnis sind auf Aufforderung durch den AG folgende Urkunden vorzulegen:

- Nachweis der Befugnis durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (zB Gewerberegisterauszug; ein Auszug aus dem Firmenbuch ist hierfür nicht ausreichend)

- Ausländische Bieter haben zum Nachweis ihrer Befugnis zur Leistungserbringung auf Aufforderung durch den AG eine Urkunde über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Unternehmens oder die dort vorgesehene Bescheinigung vorzulegen. Nur für den Fall, dass derartige Eintragungen bzw Bescheinigungen im Herkunftsland nicht vorgesehen sind, ist eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Welche Nachweise für ein bestimmtes Herkunftsland vorzulegen sind, bestimmt sich nach Anhang VII zum BVergG 2006.

Der Nachweis der Befugnis des Bieters kann auch durch den Nachweis der Befugnis eines Subunternehmers oder eines sonstigen Dritten iSd § 86 BVergG erbracht werden.

6.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

6.3.1 Umsatz

Der Bieter muss in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor Ablauf der Angebotsfrist über einen bestimmten durchschnittlichen Mindestumsatz verfügt haben. Dieser Mindestumsatz ist kumulativ für alle angebotenen Leistungen nachzuweisen und muss die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen umfassen. Die je Los festgelegten Mindestumsätze sind im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV angeführt.

6.3.2 Berufshaftpflichtversicherung

Der Bieter hat unter Beilegung einer Kopie der Polizze das Bestehen einer branchenüblichen Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von der im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegten Versicherungssumme je Schadensfall nachzuweisen (Gerichtsstand Österreich). Erforderlich ist zudem, dass der Versicherer zum Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung berechtigt ist und ein Bonitätsrating im Bereich von mindestens *„upper medium grade“* aufweist.

Besteht beim Bieter noch keine solche Haftpflichtversicherung, ist er verpflichtet eine Kopie einer entsprechenden Deckungszusage oder von einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung eines Versicherers vorzulegen, woraus folgt, dass der Versicherer – im Falle der Auftragserteilung an den Bieter – binnen zwei Wochen ab Auftragserteilung an den Bieter mit diesem eine solche Haftpflichtversicherung abschließen wird.

Im Fall einer Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied bzw bei Subunternehmern jeder Subunternehmer eine Versicherungsbestätigung über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung bzw eine entsprechende Deckungszusage oder Verpflichtungserklärung vorzulegen. Eine Substitution ist nur mit einem Nachweis möglich, dass die fehlende Versicherung durch eine aufrechte Versicherung eines anderen Mitgliedes bzw des Bieters abgedeckt wird (Nachweis ist erforderlich).

6.3.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind auf Aufforderung des AG nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre ist ein Nachweis über den Umsatz zu erbringen. Dies erfolgt durch Vorlage geprüfter Jahresabschlüsse samt Lagebericht der jeweiligen Jahre. Sofern ein solcher für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr noch nicht vorliegt, hat der Nachweis durch gleichwertige Unterlagen zu erfolgen;

- Versicherungsbestätigung oder Deckungszusage eines im EWR ansässigen Versicherungsunternehmens;

- Bankerklärung (Bonitätsauskunft) eines im EWR ansässigen Kreditinstituts;
- Vorlage einer/s Auskunft/Ratings des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV) oder einer vergleichbaren europäischen Ratingagentur.

7. Ermittlung des Zuschlagsempfängers

Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt. Die neben dem Preis relevanten Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung sind im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV angeführt. Der Bestbieter und somit Zuschlagsempfänger wird ermittelt, in dem die in den einzelnen Zuschlagskriterien ermittelten Punkte je Los addiert werden (sämtliche Berechnungen werden auf 2 Kommastellen kaufmännisch gerundet).

Liegen nach der Durchführung der Angebotsbewertung mehrere Bieter (mit derselben Gesamtpunktezahl) gleich auf, so gilt jener Bieter als Bestbieter, der im Zuschlagskriterium Preis mehr Punkte erreicht hat.

7.1 Zuschlagskriterium Preis

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums "Preis" erfolgt losweise anhand des angebotenen Gesamtpreises je Los. Das Angebot mit dem im Vergleich niedrigsten Gesamtpreis je Los erhält die im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV angeführten Maximalpunkte. Die Punkte für die anderen Angebote werden gemäß nachfolgender Formel ermittelt:

$$\textbf{Punkte}_{\text{Ang_bew}} = \frac{\textbf{EUR}_{\text{Ang_min}}}{\textbf{EUR}_{\text{Ang_bew}}} \times \textbf{Punkte}_{\text{max}}$$

Legende

Ang_bew…….das gegenständlich zu bewertende Angebot

Ang_min …….das günstigste Angebot

Punkte max…….maximale Punkte gemäß Dokument A0_Ausschreibungsübersicht

7.2 Weitere Zuschlagskriterien

Weitere Zuschlagskriterien sind im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV angeführt. Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt an Hand der in diesem Dokument angeführten Punkte.

8. Allgemeine Angebotsbestimmungen

8.1 Auftraggeber und Vergebende Stelle

Auftraggeber ist die Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, vertreten durch die Technische Direktion/Technische Leitung der jeweiligen Organisationseinheit.

Vergebende Stelle ist die Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, vertreten durch das SSC Betrieb, Abteilung Vergabe- und Vertragsmanagement.

8.2 Art des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren wird als Offenes Verfahren mit Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF für den Abschluss eines Rahmenvertrages durchgeführt.

8.3 Verfahrenssprache

Die Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch; Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt, sofern ihnen keine deutsche Übersetzung beigefügt ist. Sämtliche schriftliche und allfällige mündliche Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

8.4 Informationsübermittlung – Bevollmächtigter Vertreter des Bieters

Der Bieter hat im elektronischen Angebotshauptteil eine Ansprechperson bekanntzugeben, an die Informationen iSd § 48 Abs 4 BVergG rechtsgültig übermittelt werden können und die bevollmächtigt ist, den Bieter in allen Belangen des Vergabeverfahrens zu vertreten.

Die vom Bieter angegebene E-Mail-Adresse wird vom AG genutzt, um etwaige Entscheidungen im Verfahren (Ausscheidensentscheidung, Zuschlagsentscheidung, etc) an den Bieter zu übermitteln. Der Bieter ist verpflichtet, die E-Mail-Adresse bzw seinen damit verbundenen elektronischen Verfügungsbereich entsprechend zu kontrollieren und empfangsbereit zu erhalten. Etwaige Ereignisse (Serverausfall etc), die den Zugang eines durch den AG nachweislich an die angegebene E-Mail-Adresse abgesendeten E-Mails in den elektronischen Verfügungsbereich des Bieters verhindern, gehen ausschließlich zu Lasten des Bieters. Mit der nachweislichen Absendung einer Entscheidung per (einfachem) E-Mail an die vom Bieter angegebene E-Mail-Adresse gilt diese Entscheidung daher bis zum Gegenbeweis durch den Bieter als in den elektronischen Verfügungsbereich des Bieters gelangt und somit als zugegangen.

8.5 Teil-, Abänderungs- und Alternativangebote

Teilangebote sind nur für die im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV genannten Lose (für ein Los, für mehrere Lose oder für alle Lose) zulässig.

Koppelungsangebote (zB an den Zuschlag in mehreren Losen gebundene Bedingungen) sind verboten und werden nicht weiter berücksichtigt.

Abänderungsangebote, Alternativangebote sowie Variantenangebote sind nicht zulässig.

8.6 Präferenzreihung

Der Bieter kann Angebote in mehreren Losen abgeben. Es kann vorkommen, dass die Eignung nicht für alle Lose ausreicht. Für diesen Fall ist die Präferenzreihung vorgesehen, die im Angebot durch den Bieter festzulegen ist.

Mit der Präferenzreihung erklärt der Bieter, in welchen Losen die Angebote des Bieters berücksichtigt werden sollen, falls die Eignung in einigen Losen nicht (mehr) ausreicht. Eine Präferenzreihung von beispielsweise Los 1 – Präferenz 1, Los 2 – Präferenz 2, Los 3 – Präferenz 3 bedeutet, dass das Angebot im Los 3 nicht berücksichtigt wird, sofern der Bieter nur für die Lose 1 und 2 geeignet ist. Bei der Ermittlung der Bestbieter wird in der Reihenfolge der Losnummern vorgegangen.

8.7 Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Dem Bieter steht keinerlei Vergütung für die Erstellung der Angebote bzw die Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren zu.

8.8 EDV Erfassung

Die Angebotsprüfung erfolgt EDV-unterstützt. Der Bieter erklärt sich durch die Abgabe des Angebotes mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

8.9 Preisbildung

Die Preise werden im Preisangebotsverfahren ermittelt. Der Vertrag wird grundsätzlich zu veränderlichen Preisen abgeschlossen, wobei auf das Zuschlagskriterium Verzicht Indexanpassung (siehe Punkt 7.2) hingewiesen wird. Verzichtet der Bieter auf die Indexanpassung, gilt der Preis für die fixe Vertragslaufzeit als Festpreis.

Aufschläge, Nachlässe, Skonti, Rabatte sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und sind nicht auf Gruppensummen oder auf den Angebotspreis zu geben. Sämtliche Nebenkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die angebotenen Preise beinhalten insbesondere Löhne und Materialien sowie sonstige (Neben-)Kosten, Zuschläge, Überstundenzuschläge und Zulagen für Arbeiter und Angestellte sowie Sondererstattungen, Steuern (ausgenommen die Umsatzsteuer), Gebühren und Abgaben, Zölle usw, sofern nicht gesondert ausgewiesen. Insbesondere beinhalten die Preise Reisespesen, Übernachtungskosten, Wegzeiten, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit, Versand- und Materialkosten sowie Lizenzgebühren für sämtliche Anwendungen, die leistungsgegenständlich sind, etc, sofern nicht gesondert ausgewiesen.

8.10 Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden im Zuge der Angebotsprüfung rechnerisch richtig gestellt. Die Bieterreihung wird nur mit auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüften Angeboten erstellt. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Umreihungen werden vorgenommen.

8.11 Kalkulationsunterlagen

Kalkulationsunterlagen zur Herleitung der Lohn- und Materialansätze (insbesondere K3 sowie K7 Blätter) sind dem Angebot beizulegen. Zur Überprüfung der Preisangemessenheit behält sich der AG vor, in die weitere Kalkulation des Bieters Einsicht zu nehmen bzw bestimmte weitere Kalkulationsunterlagen nachzufordern. Die Bieter verpflichten sich mit der Abgabe des Angebotes, einer derartigen Aufforderung umgehend nachzukommen.

8.12 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt 5 Monate.

8.13 Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung

Die Zuschlagsentscheidung wird allen im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern elektronisch an die im elektronischen Angebotshauptteil angegebene E-Mail-Adresse zugestellt. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Ablauf der Stillhaltefrist. Sofern in der schriftlichen Verständigung des Bestbieters von der Zuschlagserteilung nichts Abweichendes geregelt wird, kommt der ausschreibungsgegenständliche Rahmenvertrag mit dieser schriftlichen Verständigung zustande.

8.14 Sicherstellung – Bankgarantie

Falls zur Sicherstellung aller Forderungen des AG aus dem Leistungsvertrag im jeweiligen Vergabeverfahren eine Bankgarantie vorgesehen ist, ist dies im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegt (Haftrücklässe sind nicht vorgesehen). In diesem Fall muss die Bankgarantie losspezifisch ausgestellt werden und nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Der mit der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung ausgewählte präsumtive Zuschlagsempfänger je Los hat auf Aufforderung des AG (E-Mail ausreichend) eine Bankgarantie vorzulegen. Die Bankgarantie ist für jedes Los gesondert, innerhalb von längstens 10 Kalendertagen, jedenfalls jedoch vor Zuschlagserteilung vorzulegen und muss dem Muster der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien – WD 314 vollinhaltlich entsprechen. Die Bankgarantie muss von einer österreichischen Bank oder einer anderen Bank mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, die über ein Bonitätsrating im Bereich von mindestens „*lower medium grade*“ oder ein KSV Rating besser als 330 aufweist, ausgestellt sein. Die Übergabe einer gemeinsamen Bankgarantie für mehrere Lose ist unzulässig.

Die Bankgarantie muss für jedes Los mindestens die im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV genannte Höhe aufweisen. Die Laufzeit der Bankgarantie hat für jedes Los mindestens die Dauer der fixen Vertragslaufzeit des jeweiligen Loses plus drei Jahre Gewährleistungsfrist zu betragen. Bei optionaler Verlängerung der Vertragslaufzeit wird auch die Laufzeit der Bankgarantie zu verlängern sein.

Die Übermittlung der Bankgarantie an den AG ist Bedingung für die Zuschlagserteilung. Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung der Bankgarantie behält sich der AG ein Ausscheiden der betroffenen Angebote des Bieters vor.

8.15 Prüf- und Warnpflicht des Bieters

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem BVergG entsprechen, vollständig sind und alle für die Erstellung und Kalkulation des Angebotes erforderlichen Informationen beinhalten. Sollten sich für einen Bieter Widersprüche oder Unklarheiten ergeben, hat er den AG im Wege der Anfrage an die Vergebenden Stelle umgehend darauf hinzuweisen.

Vorbehalte, die im Angebot bzw im Begleitschreiben zum Angebot erklärt werden, sind nichtig und gegenstandslos und können zum Ausscheiden des Angebotes führen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ähnlichen Vertragsunterlagen des Bieters wird ausgeschlossen. Diesbezügliche Vorbehalte des Bieters sind gegenstandslos.

8.16 Haftungsbeschränkung

Der AG, die vergebende Stelle sowie deren Hilfskräfte haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Fall nachgewiesener grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen für Schadenersatzansprüche. Wird eine der Zuschlagserteilung im gegenständlichen Vergabeverfahren zugrunde liegende Entscheidung vom Verwaltungsgericht Wien aufgehoben und dem Zuschlag in einem allfällig fortgesetzten Verfahren vor den Vergabekontrollbehörden nachträglich die vergaberechtliche Legitimität entzogen (ein vergaberechtlicher Verstoß festgestellt), verzichtet der Bieter mit Abgabe des Angebotes auf jeglichen Haftungsanspruch gegenüber dem AG bzw der vergebenden Stelle, sofern diese/n kein grobes Verschulden an dem Rechtsverstoß trifft. Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums sowie Wegfall oder Nichteintritt der Geschäftsgrundlage.

8.17 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Bei der Erstellung des Angebots sowie bei der Ausführung der Leistungen hat der Bieter die Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die einschlägigen Kollektivverträge, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, das Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, das AVRAG und das Gleichbehandlungsgesetz – GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004.

8.18 Qualität der Ausführung

Mit Abgabe des Angebots erklärt der Bieter ausdrücklich, dass die von ihm angebotenen Leistungen den jeweils gültigen Gesetzen, Vorschriften und Normen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen und für den Ausschreibungszweck geeignet sind.

8.19 Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtung

AG und Bieter sind gemäß BVergG verpflichtet, den vertraulichen Charakter aller sowohl den AG als auch die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren. Sämtliche Informationen sind daher bis zur Beendigung des Vergabeverfahrens geheim zu halten. Eine Weitergabe von Informationen ist insoweit zulässig, als sie für die Teilnahme am oder Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind (zB zur BIEGE Bildung).

Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung seitens eines Bieters oder von ihm beigezogenen Personen ist der Bieter verpflichtet, eine verschuldens- und schadensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 10.000 für jeden Verstoß an den AG zu bezahlen. Die Geltendmachung von über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadenersatzansprüchen oder die Geltendmachung anderer Ansprüche wird durch diese

Vereinbarung nicht beschränkt. Die Zahlung der Konventionalstrafe hat nur dann zu unterbleiben, wenn der Bieter beweist, dass weder er selbst noch eine der Personen, deren Verschwiegenheit er aufgrund dieser Vereinbarung sicherzustellen hat, die bekannt gewordene Information preisgegeben oder sonst gegen diese Vereinbarung verstoßen haben.

Soweit der AG von dritter Seite in Anspruch genommen wird, weil ein Unternehmer bzw Bieter oder von ihm beigezogene Personen gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen haben, ist der AG von diesem Unternehmer bzw Bieter schad- und klaglos zu halten.

Ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung kann – abhängig von der Schwere des Verstoßes und unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen – zum Ausscheiden des Angebots des Bieters führen.

8.20 Veränderungen der Bieter

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe des Unternehmens des Bieters sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens, die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sowie die Erfüllung eines Ausschlusstatbestandes iSd § 78 BVergG sind vom Bieter der vergebenden Stelle sowie vom AN (nach Abschluss des Vergabeverfahrens) dem AG unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen.

8.21 Mehrfachbeteiligungsverbot Überprüfung – Reparatur

Es wird darauf hingewiesen, dass in bestimmten Gewerken (siehe A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV jeweils Überprüfungsleistungen sowie Instandhaltungsleistungen (inkl. Reparaturarbeiten) in voneinander getrennten Vergabeverfahren ausgeschrieben werden. Zur Vermeidung von Interessenskollisionen dürfen jene Unternehmer, die in einem der beiden Gewerke den Zuschlag erhalten haben, im jeweils anderen Gewerk im selben Los (bzw. im selben Haus) den Zuschlag nicht mehr erhalten.

Dieses Mehrfachbeteiligungsverbot gilt in beiden Vergabeverfahren sowohl für Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft als auch für Subunternehmer oder Sub-Subunternehmer oder Konstellationen, bei denen der Auftragnehmer über eine Beauftragungskette mit dem Bieter verbunden ist sowie für verbundene Unternehmen.

8.22 Vergabekontrollbehörde

Zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Verwaltungsgericht Wien.

9. Subunternehmer und Bietergemeinschaften

9.1 Bieter- und Arbeitsgemeinschaften – Mehrfachbeteiligung

Es steht Bietern frei, sich zwecks Angebotslegung zu Bietergemeinschaften zusammenzuschließen. Bietergemeinschaften haben im Teil B – Ausfüllteil ein "federführendes Unternehmen" und einen "bevollmächtigten Vertreter" zu nennen, die die Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie die im Auftragsfall zu gründende Arbeitsgemeinschaft ("ARGE") im Rahmen der Auftragsabwicklung gegenüber dem AG bzw der vergebenden Stelle rechtsverbindlich vertreten.

Wird kein Mitglied als federführendes Unternehmen bzw bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht oder ist dieses Unternehmen nicht mehr Mitglied, so gilt jedes Mitglied dem AG gegenüber als bevollmächtigt. In diesem Fall gelten Erklärungen von oder an einen BIEGE- oder ARGE-Partner als von allen bzw gegenüber allen Mitgliedern abgegeben.

Die Anzahl der Mitglieder der Bietergemeinschaft ist mit drei beschränkt.

Es ist Unternehmern untersagt, sich in einem Los an mehreren Bietergemeinschaften zu beteiligen oder sich parallel als Einzelbieter und gleichzeitig als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder sich als Subunternehmer eines Bieters oder einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Bieter oder Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft an dem Vergabeverfahren zu beteiligen, außer das Unternehmen kann nachweisen, dass der Inhalt der abgegebenen Angebote durch die fragliche Mehrfachbeteiligung nicht beeinflusst worden ist bzw dass die Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und folglich eine Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs nicht besteht. Diese Bestimmung gilt auch für verbundene Unternehmen.

9.2 Subunternehmer und sonstige Dritte

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig; die Weitergabe der Gesamtleistung, die den Auftragsgegenstand bildet, an Subunternehmer ist unzulässig, ausgenommen davon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Der Bieter hat alle (auch unwesentliche) Leistungsteile des Auftrages, die er jedenfalls oder möglicherweise im Rahmen von Subaufträgen an Dritte (Subunternehmer) weiterzugeben beabsichtigt, mit dem Angebot (Teil B – Ausfüllteil) bekanntzugeben und den/die

Subunternehmer zu nennen. Dies gilt auch für Sub-Subunternehmen und in sonstigen Beauftragungsketten mit dem Bieter verbundene Unternehmer.

Eine Änderung der Subunternehmer ist grundsätzlich sowohl während des Vergabeverfahrens als auch während der gesamten Dauer des Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit iSd §§ 82 u 83 BVergG besitzt. Der Nachweis der Befugnis und Leistungsfähigkeit kann durch den Bieter durch die entsprechende Eigenerklärung im Teil B – Ausfüllteil erfolgen. Diesfalls sind neben den eigenen Befugnissen des Bieters auch jene des Subunternehmers aufzuzählen. Der Subunternehmer hat weiters zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit die entsprechenden Formblätter im Angebot (Dokument „03_B_Angebot“) auszufüllen und zu unterfertigen.

Der AG behält sich vor, alle entsprechenden Nachweise im Vergabeverfahren als auch in der Vertragsabwicklung zu fordern. Der Bieter verpflichtet sich, die entsprechenden Nachweise unverzüglich zu übermitteln.

Fällt die Eignungsprüfung eines Subunternehmers durch den AG negativ aus, wird der Subunternehmer abgelehnt. Dieser Subunternehmer darf bei der Leistungserbringung nicht eingesetzt werden – es besteht die Möglichkeit einen neuen Subunternehmer nachzunominieren. Dies gilt nicht bei sogenannten „notwendigen Subunternehmern“ (zB falls sich der Bieter mangels eigener auf die Erfüllung der Eignungskriterien stützt). Erfüllt ein notwendiger Subunternehmer die Eignungsanforderung nicht, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes des Bieters.

Die Mehrfachbeteiligung eines notwendigen Subunternehmers als Subunternehmer mehrerer Bieter in ein und demselben Los ist (vorbehaltlich der Regelungen in Pkt 7.1) auch dann zulässig, wenn er nur über die "einfache" Eignung für dieses Los verfügt (also die Eignungskriterien lediglich einmal erfüllt) bzw jeweils bis zu 100% seiner Eignung jeweils mehreren Bietern parallel zur Verfügung stellt. Dies deshalb, da pro Los nur ein Bieter den Zuschlag erhalten kann und somit der Subunternehmer die Eignung im Zuschlagsfall auch nur ein einziges Mal zur Verfügung stellen muss. Eine Mehrfachbeteiligung in mehreren Losen ist hingegen nur dann zulässig, wenn der Subunternehmer die von ihm substituierten Eignungskriterien für sämtliche dieser Lose kumulativ erfüllt (keine Präferenzreihung zulässig). Hier darf der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung keinesfalls mehr als 100% seiner Eignung zur Verfügung stellen, widrigenfalls alle Angebote von Bietern, die auf diesen Subunternehmer zurückgreifen müssen, ausgeschieden werden.

9.3 Einschränkungen der Substitution

a) Zuverlässigkeit

Ein Nachweis der Zuverlässigkeit durch Dritte (Subunternehmer oder sonstige Dritte) ist nicht möglich; der Bieter (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied) sowie jeder Subunternehmer, egal ob eignungsrelevanter oder bloß zweckmäßiger Subunternehmer, müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind.

b) Befugnis

Der Nachweis der Befugnis des Bieters kann auch durch den Nachweis der Befugnis eines Subunternehmers oder sonstigen Dritten (inkl mit dem Bieter verbundene Unternehmen) gemäß § 86 BVergG erbracht werden. In diesem Fall hat der Bieter für den Subunternehmers / sonstigen Dritten

- die entsprechende Befugnis nachzuweisen,
- das entsprechende Formblatt (Dokument „03_B_Angebot“) vorzulegen sowie
- für jeden dieser Unternehmer die berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen

c) Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters kann auch (zur Gänze oder zum Teil) durch den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines mit dem Bieter verbundenen Unternehmens, eines Subunternehmers oder eines sonstigen Dritten gemäß § 86 BVergG erbracht werden. Dazu muss der Bieter nachweisen, dass er im Falle der Auftragserteilung tatsächlich über die vom verbundenen Unternehmen / Subunternehmer / sonstigen Dritten beigestellte finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt. Dies hat zu erfolgen

- durch Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des verbundenen Unternehmens / Subunternehmers / sonstigen Dritten sowie
- im Fall eines **verbundenen Unternehmens** des Bieters: Durch Vorlage des gem §§ 244 bzw 245a UGB zuletzt aufgestellten Konzernabschlusses samt Lagebericht sowie einer Erklärung des verbundenen Unternehmens unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Dokument „03_B_Angebot“). Diesfalls wird dem Bieter die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des verbundenen Unternehmens zugerechnet.

- im Fall eines **Subunternehmers** oder sonstigen Dritten: Durch Erklärung des Subunternehmers / sonstigen Dritten über seine solidarische Haftung gegenüber dem AG iSd § 84 Abs 1 sowie Anlage X Abs Z 4 BVergG. Diesfalls wird dem Bieter die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Subunternehmers / sonstigen Dritten zugerechnet.

- Zusätzlich hat der Bieter für jeden dieser Subunternehmer bzw für verbundene Unternehmen die berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.

d) Technische Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters kann auch (zur Gänze oder zum Teil) durch den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eines Subunternehmers (inkl mit dem Bieter verbundene Unternehmen) oder eines sonstigen Dritten gemäß § 85 BVergG erbracht werden. Diesfalls wird die technische Leistungsfähigkeit dieses Unternehmens dem Bieter zugerechnet. Dazu muss der Bieter den Subunternehmern / sonstigen Dritten

- die technische Leistungsfähigkeit nachweisen

- eine Erklärung des Subunternehmers / sonstigen Dritten vorlegen, aus der hervorgeht, dass der Bieter im Falle der Auftragserteilung tatsächlich über die erforderlichen Mittel des Subunternehmers bzw des sonstigen Dritten iSd § 85 BVergG verfügt (etwa durch einen abgeschlossenen Vertrag, ein ausreichend befristetes Angebot oder eine ausreichende Erklärung des Subunternehmers, im Falle der Zuschlagserteilung die erforderlichen Mittel bereit zu stellen).

- Zusätzlich hat der Bieter für jeden dieser Subunternehmer die berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen

10. Unternehmen aus dem EU-Ausland

Für alle involvierten ausländischen Unternehmen (Bieter, Subunternehmer sowie sonstige Dritte) ist – sofern gemäß § 373a Abs 4 Gewerbeordnung 1994 ("GewO") verpflichtend vorgesehen – spätestens im Zeitpunkt der Angebotslegung nachzuweisen, dass sie unverzüglich, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist (je nach Erfordernis)

- eine Dienstleistungsanzeige gemäß § 373a Abs 4 GewO oder

- einen Antrag auf Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft iS des § 373a Abs 5 Z 2 GewO oder

- einen Antrag auf Ausstellung eines Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheides gem §§ 373c ff GewO gestellt haben.

Als Nachweis dient auch eine Kopie der/des eingereichten Anzeige/Antrags und deren/ dessen Übermittlungsbestätigung. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 21 Abs 1 BVergG verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in Österreich müssen spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Insbesondere ist eine allenfalls für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Tätigkeit erforderliche behördliche Entscheidung oder Mitteilung oder der Nachweis des Erwerbs solcher fehlender Kenntnisse, deren nachträglicher Erwerb aufgrund einer behördlichen Entscheidung gem § 373a Abs 5 Z 2 lit b GewO geboten war, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. Alternativ kann der Nachweis erbracht werden, dass seit dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen gemäß § 373a Abs 5 Z 3 GewO zwei Monate vergangen sind und seitens der Behörde keine Reaktion erfolgt ist.

Es ist generell die Obliegenheit des Bieters, den AG über die erlangte Anerkennung bzw Gleichhaltung oder sonstige Zulassungsvoraussetzungen zu informieren. Der Bieter hat unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Mitteilung, des Bescheides bzw des Ausspruches unaufgefordert einen Abzug der Urkunde an den AG zu übermitteln. Solange dem AG keine entsprechende Urkunde vorliegt, geht er zulässig davon aus, dass eine Berechtigung zur Tätigkeitsausübung in Österreich bzw eine Anerkennung bzw Gleichhaltung nicht besteht.

11. Integritätsvereinbarung

Der Bieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Integritätsvereinbarung (siehe A2_Vertragsbestimmungen TFM RV).

12. Änderungshistorie

Änderungshistorie		
Version	Gültig von	Gültig bis
A1_Angebotsbestimmungen TFM RV	01.10.2018	offen